

Frick 28.8.03

RK 3/2003

Gemeinde Mauren
Vorsteherung Vis. 

Regelungskommission
des Fürstentums Liechtenstein

E 14. Aug. 2003

Nr. _____

Entscheidung:

Die Regelungskommission des Fürstentums Liechtenstein hat in der Sitzung vom 09.07.2003 durch ihren Vorsitzenden Dr. Walter Kert sowie der Mitglieder Dr. Kuno Frick, Marianne Heeb, Ingrid Kaufmann-Sele, Eric Marxer und Günther Wohlwend im Regelungsverfahren zur Bildung einer Bürgergenossenschaft über Antrag des Regelungsausschusses Mauren entschieden:

Die von der politischen Gemeinde Mauren und dem von der Bürgerversammlung der Gemeinde Mauren bestellten Ausschuss einvernehmlich getroffene Regelung wird wie folgt bewilligt:

1. Zweck der Regelung

- 1.1. Der Zweck der Regelung besteht in der Bildung der Bürgergenossenschaft Mauren.
- 1.2. Die Regelung weist der Bürgergenossenschaft das Eigentumsrecht an bebauten und unbebauten Liegenschaften zu, welche nach bisherigem Gemeinderecht oder nach alten überkommenen Übungen den Bürgerinnen und Bürgern zustehen.
- 1.3. Mit der Regelung wird die Basis für eine im gegenseitigen Interesse gelegene Zusammenarbeit zwischen den Organen zwischen der politischen Gemeinde und der Bürgergenossenschaft geschaffen, welche die gedeihliche Fort- und Weiterentwicklung der Gemeinde Mauren zum obersten Ziel hat.

2. Zweck der Bürgergenossenschaft

- 2.1. Der Zweck der Bürgergenossenschaft ist die Verwaltung und Wartung der Liegenschaften und des übrigen Genossenschaftsgutes sowie die Weiterführung der Nutzungsrechte ihrer Mitglieder in bisherigem oder der neuen Situation angepasstem Umfang.

- 2.2. Die Bürgergenossenschaft bezweckt darüber hinaus die althergebrachten Traditionen aufrecht zu erhalten, die Identifikation der Bürgerinnen und Bürger mit ihrer engeren Heimat zu stärken und einen Beitrag für das kulturelle und soziale Leben der Gemeinde zu leisten.

3. Zuteilung der Liegenschaften

- 3.1. Alle bebauten und unbebauten Grundstücke, welche vor dem 01. Januar 1950 (Stichtag) im Eigentum der Gemeinde waren oder zu einem späteren Zeitpunkt gegen solche Liegenschaften eingetauscht wurden, werden der Bürgergenossenschaft zugeteilt. Grundstücke, die die Gemeinde nach diesem Stichtag gekauft, eingetauscht hat oder geschenkt erhielt, bleiben im Eigentum der politischen Gemeinde. Die Übertragung der Grundstücke ins Eigentum der Bürgergenossenschaft erfolgt im gegebenen Zustand inkl. grundbücherliche Lasten.
- 3.2. Der Grundsatz nach Ziff. 3.1. gilt auch für alle Liegenschaften, welche im Grundbuch auf den Namen der Armenanstalt Mauren oder auf den Namen des Bürgerheims Mauren eingetragen sind. Gleichgestellt sind auch Grundstücke, welche auf dem Hoheitsgebiet anderer Gemeinden liegen.
- 3.3. Ausgenommen von der Regelung nach Ziff. 3.1. und 3.2. sind Grundparzellen mit Strassen, Gehsteigen, Wegen und Fliessgewässern, welche entschädigungslos der politischen Gemeinde zugeteilt werden.
- 3.4. Das Verzeichnis der an die Bürgergenossenschaft zugeteilten Grundstücke liegt dieser Vereinbarung als integrierender Bestandteil der Regelung bei.

4. Öffentliche Infrastruktur

- 4.1. Für bebaute Grundstücke, welche nach Ziff. 3 ins Eigentum der Bürgergenossenschaft fallen, schliessen die Vertragspartner Baurechtsverträge mit einer Mindestdauer von 30 Jahren ab, welche es der politischen Gemeinde ermöglichen, die öffentlichen Aufgaben zu erfüllen. Dies gilt namentlich (nicht abschliessend) für folgende Grundstücke und Liegenschaften:
- Pfarrkirche Mauren mit Friedhof
 - Gemeindeverwaltung Mauren
 - Jugendheim am Weiherring
 - Kommunikationszentrum am Weiherring
 - Schulhaus Mauren
 - Areal Tennishalle Unterland
 - Alte Schule Schaanwald

- Pfadfinderheim
 - 4.2. Unbebaute Grundstücke, welche die politische Gemeinde in Zukunft für die Erfüllung von definierten, im öffentlichen Interesse gelegenen Aufgaben benötigt, stellt die Bürgergenossenschaft im Baurecht zur Verfügung. Die Baurechtsverträge sehen in der Regel eine Dauer von 30 Jahren vor.
 - 4.3. Bei grundlegender Änderung des Nutzungszweckes und baulichen Erweiterungen setzen sich die Vertragsparteien ins Einvernehmen.
 - 4.4. Für die Überlassung der unter Ziff. 4.1. genannten Liegenschaften sowie zukünftig dazukommenden Liegenschaften entrichtet die politische Gemeinde der Bürgergenossenschaft einen jährlichen im Voraus zahlbaren Baurechtszins von CHF 20'000.--, welcher der Teuerungsanpassung unterliegt.
 - 4.5. Die politische Gemeinde übernimmt die Kosten für Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Erneuerung der unter Ziff. 4 genannten Liegenschaften und kommt auch für die Planung und Erweiterung von Zusatzinvestitionen auf.
- 5. Sonderbestimmungen für Waldungen und Ried**
- 5.1. Waldungen:
 - 5.1.1. Die der Bürgergenossenschaft zu Eigentum zustehenden Waldungen werden von der politischen Gemeinde unter Beachtung der jeweils geltenden dinglichen (Nutznießungsrechte) und obligatorischen (zB Pacht) Rechte verwaltet. Die Waldbewirtschaftung richtet sich nach den Bestimmungen des Waldgesetzes, der Waldfunktionenplanung, des Betriebsplanes und den Vorgaben des Amtes für Wald, Natur und Landschaft. Der Vorstand unterstützt den Gemeinderat und den Gemeindeförster in ihren Bemühungen, die Leistungen des Landes (Waldfunktionen) nachhaltig zu fördern. Die Kosten für die Verwaltung, die Waldbewirtschaftung, den Schutz der Quellen, für Wildverbissmassnahmen, den Bau und Unterhalt von Gebäuden und Erschliessungsmassnahmen, die Gewährleistung der verschiedenen Schutzfunktionen sowie die Realisierung von Rüfeverbauungen übernimmt - nach Abzug allfälliger Subventionen - die politische Gemeinde. Im Gegenzug überlässt die Bürgergenossenschaft der politischen Gemeinde allfällige Einnahmen aus der Verwertung von Quellrechten, dem Holzverkauf, der Jagdpacht, den Waldtaxen und dgl. und räumt auf Bedarf auch Baurechte für Quellfassungen sowie für Gebäude ein, die der Wasserversorgung dienen.

5.1.2. In der Forstkommision der Gemeinde ist die Bürgergenossenschaft paritätisch (Vorsitz mit Stichentscheid liegt beim Mitglied des Gemeinderates, der dieses Ressort inne hat) vertreten.

5.2. Riet:

5.2.1. Die der Bürgergenossenschaft zu Eigentum zustehenden Rietparzellen werden von der politischen Gemeinde unter Beachtung der jeweils geltenden dinglichen (Nutznießungsrechte) und obligatorischen (zB Pacht) Rechte verwaltet. Die Kosten für die Verwaltung und Verpachtung der Parzellen, die Erschliessung (Rietstrassen), die Entwässerung (Drainagen, Pumpwerke, Ausgleichs- und Abflussgewässer) übernimmt die politische Gemeinde. Im Gegenzug überlässt die Bürgergenossenschaft der politischen Gemeinde allfällig Einnahmen aus der Verpachtung der Parzellen, aus Subventionen und Kostenbeteiligungen Dritter.

5.2.2. Die Bürgergenossenschaft tritt in allfällig von der politischen Gemeinde abgeschlossene Pacht-, Baurecht- und Nutzungsverträge ein.

5.2.3. In der Landwirtschaftskommission der Gemeinde ist die Bürgergenossenschaft paritätisch (Vorsitz mit Stichentscheid liegt beim Mitglied des Gemeinderates, der dieses Ressort inne hat) vertreten.

6. Zusammenarbeit

6.1. Die Organe der politischen Gemeinde besorgen wie bisher den Einzug und die Verrechnung von Pacht- und Mietzinsen, Taxen, Kostenanteilen und Subventionsansprüchen. Sie übernehmen auf Wunsch der Bürgergenossenschaft entweder im Auftrag oder als Bevollmächtigte die administrativen Belange der Bürgergenossenschaft.

7. Genossenschaftsanteil der politischen Gemeinde

7.1. Die politische Gemeinde erhält entschädigungslos einen Anteil von 10% an der Bürgergenossenschaft.

7.2. Auf Grund ihres Genossenschaftsanteiles steht der politischen Gemeinde ein Sitz im Vorstand der Bürgergenossenschaft zu. Sie bestellt zu ihrer Vertretung ein Mitglied des Gemeinderates in den Vorstand der Bürgergenossenschaft. An der Genossenschaftsversammlung hat die politische Gemeinde ein Stimmrecht.

8. Änderung der Regelung

8.1. Die Regelung kann - mit Ausnahme der Liegenschaftszuteilung nach Ziff. 3. - auf Antrag des Gemeinderates oder des Vorstandes der Bürgergenossenschaft jederzeit abgeändert werden.

8.2. Abänderungen der Regelung bedürfen sowohl der Zustimmung der Gemeindeversammlung als auch der Genossenschaftsversammlung.

9. Dauer der Regelung

9.1. Die Regelung gilt für eine Dauer von 15 Jahren. Sie verlängert sich stillschweigend jeweils um weitere 5 Jahre, wenn nicht eine der beiden Vertragsparteien spätestens vor der Verlängerung die Auflösung der Regelung beschliesst.

9.2. Die Auflösung der Regelung bedarf der Zustimmung der Gemeindeversammlung oder der Genossenschaftsversammlung.

9.3. Stimmt sowohl die Gemeindeversammlung als auch die Genossenschaftsversammlung der Auflösung der Bürgergenossenschaft zu, fallen sämtliche Liegenschaften in das unbelastete Gemeindevermögen.

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 21.05.2001, bei der Regelungskommission eingelangt am 27.06.2001, beantragt der Regelungsausschuss Mauren, über die Bildung einer Bürgergenossenschaft Mauren in dem Sinne zu entscheiden, als die Vermögenswerte des ehemaligen Bürgervermögens der Bürgergenossenschaft Mauren zugeordnet werden.

Im Wesentlichen bringt sie in ihrem Antrag vor, auf Grund des von der Gemeinde und Bürgerversammlung im Oktober 1997 erteilten Auftrages habe der gewählte Regelungsausschuss einen Entwurf für eine Regelung der Vermögens- und Eigentumsverhältnisse mit den Vertretern der politischen Gemeinde ausgearbeitet, welcher in materieller Hinsicht von beiden Verhandlungsparteien genehmigt und als Grundlage für die Errichtung einer Bürgergenossenschaft angesehen worden sei.

Vom 11. bis 13.05.2001 hätte in Mauren eine Bürger- und eine Gemeindeabstimmung stattgefunden. Bei mässiger Stimmbeteiligung hätten sich 53,5% der Bürger für und 55,1% der Einwohner gegen die Bildung einer Bürgergenossenschaft ausgesprochen. Angesichts dieser Pattsituation hätten es die Mitglieder des Regelungsausschusses für notwendig erachtet, in Wahrnehmung der Interessen der Bürgermehrheit die Regelungskommission des Landes zur Entscheidung anzurufen, wie dies in Art. 21 des Gesetzes vorgesehen sei. Für die Bildung einer Bürgergenossenschaft Mauren würden folgende Gründe sprechen:

Es sei Sinn und Zweck des Gesetzes über die Bürgergenossenschaften, das ehemalige Bürgervermögen als Genossenschaftsgut in eigener Selbstverwaltung zu betreuen und zu wahren und die althergebrachten Nutzungsrechte fortzuführen.

Die Vertreter der politischen Gemeinde (Gemeinderat) und der Regelungsausschuss hätten in langwierigen Verhandlungen und nach Vornahme verschiedenster Abklärungen einen Regelungsentwurf vereinbart, welcher auf einem breiten Konsens beruhe und die künftige gedeihliche Fortentwicklung der politischen Gemeinde keineswegs verunmögliche. Für die Zuordnung der Grundstücke zu einer Bürgergenossenschaft sei einvernehmlich der historische Stichtag vom 01.01.1950 bestimmt worden, als in Mauren noch knapp $\frac{3}{4}$ der Einwohner als Bürger wohnten und damit das politische Leben bestimmten und finanzierten. In materieller Hinsicht bestehe also zwischen der politischen Gemeinde und dem Regelungsausschuss keine Meinungsverschiedenheit über die Zuordnung der Grundstücke und Liegenschaften des ehemaligen Bürgervermögens zu einer selbstverwaltenden Genossenschaft mit Aufrechterhaltung der bestehenden Nutzungsrechte in der heutigen oder in einer allenfalls durch die Bürgergenossenschaft zu beschliessenden modifizierten Form.

An den Gemeindewaldungen bestehen heute noch Nutzungsrechte, welche ausgeübt werden. Ebenso bestehen Nutzungsrechte an einem Teil des den Bürgern zustehenden Maurer-Rietes.

Eine Mehrheit der Bürger habe sich in einer demokratischen Abstimmung für die Errichtung einer Bürgergenossenschaft ausgesprochen und für die Beibehaltung der Nutzungsrechte plädiert. Es käme einer kalten Enteignung gleich, diese Rechte ohne Rücksichtnahme auf alte Übungen an die politische Gemeinde zu übertragen. Dies würde nach Auffassung des Regelungsausschusses dem Sinn und Geist des Gesetzes zuwiderlaufen.

Der Regelungsausschuss habe im Anschluss an die Gemeinde- und Bürgerversammlung vom 11./13.05.2001 einhellig beschlossen, bei der Regelungskommission des Landes einen Antrag auf Entscheidung im Sinne von Art. 21 des Gesetzes mit dem Ziel einzubringen, der Bildung einer Bürgergenossenschaft Mauren zuzustimmen und damit die Interessen der Mehrheit der Bürger zu wahren.

Mit seinem Antrag hat der Regelungsausschuss insgesamt 7 Urkunden vorgelegt.

Der Gemeinderat der Gemeinde Mauren hat in seiner Sitzung vom 23.05.2001 übereinstimmend auf Grund des Abstimmungsergebnisses die Auffassung vertreten,

dass keine ausreichende Basis für die Bildung einer Bürgergenossenschaft vorhanden ist (Schreiben der Gemeinde Mauren vom 30.05.2001 samt anliegendem Protokoll).

Der Rechtsvertreter der Gemeinde Mauren hat die kostenpflichtige Zurückweisung des Antrages des Ausschusses mit einer sehr ausführlichen tatsächlichen und rechtlichen Begründung, auf welche verwiesen wird, beantragt.

Entscheidungsgründe:

Auf Grund der vorliegenden Urkunden und Ergebnissen der mündlichen Verhandlung vom 24.06.2003 ist von folgendem Sachverhalt auszugehen:

Am 24./25.10.1997 stimmten sowohl die Gemeindeversammlung als auch die Bürgerversammlung der Einleitung eines Regelungsverfahrens für die allfällige Bildung einer Bürgergenossenschaft Mauren zu (Dokumentation und Information zur Abstimmung über eine Bürgergenossenschaft).

Auf Grund dieses Auftrages erarbeiteten der Regelungsausschuss der Gemeinde Mauren und Vertreter der politischen Gemeinde einen Entwurf zur Regelung der Eigentums- und Vermögensverhältnisse an Grundstücken und Liegenschaften, und zwar im gegenseitigen Einvernehmen.

Am 11. und 13.05.2001 haben sowohl die Bürgerversammlung als auch die Gemeindeversammlung in Mauren über die Bildung einer Bürgergenossenschaft Mauren-Schaanwald unter Zugrundelegung der zwischen den Vertretern der Gemeinde und dem Regelungsausschuss getroffenen Regelungsvereinbarung abgestimmt.

Dabei haben die Bürger mit 252 Ja-Stimmen (53,5%) zu 219 Nein-Stimmen (46,5%) die Bildung einer Bürgergenossenschaft befürwortet, während die Einwohner mit 55,1% (334 Stimmberechtigte) gegen und 44,9% (272 Stimmberechtigte) für die Bildung einer Bürgergenossenschaft gestimmt haben. Stellt man beide Abstimmungsergebnisse gegenüber, so bedeutet dies, dass 55,1% der Einwohner die Bildung einer Bürgergenossenschaft abgelehnt haben, während 53,5% der Bürger für die Bildung einer Bürgergenossenschaft gestimmt haben (Beilagen 4 bis 6).

Im ersten Rechtsgang hat die Regelungskommission mit Entscheidung vom 29.10.2001 (ON 4) den Antrag des Regelungsausschusses Mauren, über die Bildung

einer Bürgergenossenschaft Mauren, gemäss Art 21 bis 23 BGG zu entscheiden, dass die Vermögenswerte des ehemaligen Bürgervermögens der Bürgergenossenschaft zugeordnet werden, zurückgewiesen. Der dagegen vom Regelungsausschuss der Gemeinde Mauren erhobenen Beschwerde wurde mit Entscheidung vom 15.05.2002 von der Verwaltungsbeschwerdeinstanz Folge gegeben und die Rechtssache zur neuerlichen Behandlung an die Regelungskommission zurückverwiesen. Im Wesentlichen kommt die Entscheidung zu dem von der Regelungskommission im weiteren Verfahren zu beachtenden Ergebnis, dass „eine unabhängige, neutrale, autoritative Instanz - gemeint damit die Regelungskommission - entscheiden muss, ob die Vermögenswerte - es handelt sich dabei im Wesentlichen um insgesamt 536 Grundstücke - entweder der Bürgergenossenschaft oder der Gemeinde zuzuordnen sind. ...Die Regelungskommission des Fürstentums Liechtenstein wird sich in diesem Sinne materiell mit dem ausgehandelten Regelungsentwurf auseinanderzusetzen und in dieser Beschwerdesache zu entscheiden haben. Als Wegleitung hierfür dienen ihr die in Art 24 ff (BGG) vorgegebenen Kriterien.“ (Seite 19 und 20). Auf die von der Regelungskommission in der Entscheidung vom 29.10.2001 subsidiär geäusserte Rechtsauffassung, dass die Entscheidung der Gemeindeversammlung, welche die Bildung einer Bürgergenossenschaft in Mauren mit einer Mehrheit abgelehnt hat, endgültig ist, geht die Entscheidung der Verwaltungsbeschwerdeinstanz mit keinem einzigen Wort ein. Allerdings hat sie in ihrer Entscheidung auf die Möglichkeit hingewiesen, dass die Parteien die Möglichkeit haben, parallel zum eingeleiteten Verwaltungsverfahren neue Verhandlungen aufzunehmen, gegebenenfalls die Unterbrechung des Verwaltungsverfahrens zu beantragen und eine allfällige, neu ausgehandelte Vereinbarung den Stimmbürgern zu unterbreiten (Seite 20).

Nachdem beide Parteien dieses Verfahrens in ihren Schriftsätzen sehr deutlich ihre Bereitschaft zum Ausdruck gebracht haben, neuerlich Verhandlungen aufzunehmen, wurde mit der Fortführung der Verhandlungen der Regelungskommission zugewartet, um doch noch zu einer Einigung zwischen den Parteien und allenfalls zu einer Genehmigung durch Bürger- und Gemeindeversammlung zu kommen.

Am 24.06.2003 wurde eine mündliche Verhandlung in Anwesenheit der Mitglieder der Regelungskommission, den Vertretern der Gemeinde Mauren und dem Ausschuss der Bürgerversammlung durchgeführt.

Während der Regelungsausschuss starkes Interesse an weiteren Verhandlungen mit der politischen Gemeinde bekundete, erachtet die Gemeindevertretung weitere Verhandlungen im Hinblick auf die mehrheitliche Ablehnung der Bildung einer Bürgergenossenschaft durch die Gemeindeversammlung als nicht mehr zielführend, zumal das negative Abstimmungsergebnis durch die Gemeindeversammlung

offensichtlich auf das mangelnde Interesse der Einwohner an der Bildung einer Bürgergenossenschaft zurückzuführen ist. Nach der Auffassung der Vertreter des Regelungsausschusses ist das negative Abstimmungsergebnis auf die Befürchtung des Waldhirten zurückzuführen, dass die Pflege des Waldes bei Übernahme verschiedener Grundstücke durch die Bürgergenossenschaft vernachlässigt würde.

Allerdings haben beide Parteien übereinstimmend erklärt, dass sie nach wie vor zu der zwischen der politischen Gemeinde und dem Regelungsausschuss ausgehandelten einvernehmlichen Regelung stehen.

Aus den vorgelegten schriftlichen Unterlagen ist bereits ersichtlich, dass die Zuordnung der einzelnen Grundstücke sehr sorgfältig anhand von Grundbuchauszügen für jedes einzelne Grundstück und auf Grund der Statuten vorgenommen wurde. Ausserdem wurde als Stichtag für die Zuordnung der Grundstücke der 01.01.1950 ausgewählt. Die Grundstücke, welche vor dem Jahre 1950 auf die Gemeinde Mauren im Grundbuch als Eigentümerin eingetragen wurden, wurden der Bürgergenossenschaft zugewiesen, während alle danach im Grundbuch eingetragenen Grundstücke der politischen Gemeinde zugewiesen wurden. Ausserdem wurde auch bei jedem einzelnen Grundstück überprüft, von wem sie bisher benutzt wurden und dementsprechend auch die Zuteilung vorgenommen, ohne dass hiezu ein externer Sachverständiger beigezogen wurde.

In rechtlicher Hinsicht vertritt die Regelungskommission einhellig nach wie vor die in der Entscheidung vom 29.10.2001 vertretene Rechtsansicht, auf welche die Verwaltungsbeschwerdeinstanz in ihrer Entscheidung überhaupt nicht eingegangen ist. Danach gelten gemäss Art 29 BGG für die Verwaltung und Nutzung des Bürgervermögens bis zur Bildung der Bürgergenossenschaft die bisherigen Bestimmungen, also das alte Gemeindegesetz, LGBl. 1960/2. Nach Art 24 Abs 1 des alten Gemeindegesetzes ist die Gemeindeversammlung das oberste Organ der Gemeinde. Nach Art 62 Abs 1 des alten Gemeindegesetzes ist gegen Entscheidungen, Verfügungen, Anordnungen und Beschlüsse die von der Gemeindeversammlung oder Bürgerversammlung einer Gemeinde erlassen oder gefasst werden, ein Rechtsmittel nicht gegeben. Eine entsprechende Bestimmung findet sich auch im neuen Gemeindegesetz (LGBl. 1996/76). Nach dessen Art 34 Abs 2 werden die Beschlüsse der Gemeindeversammlung durch einfaches Mehr der Stimmenden gefasst und ist gemäss Art 120 Abs 4 Gemeindegesetz gegen Beschlüsse der Gemeindeversammlung kein Rechtsmittel gegeben. Kurz zusammengefasst bedeutet dies, dass die Entscheidung der Gemeindeversammlung, welche die Bildung einer Bürgergenossenschaft in Mauren mit einer Mehrheit von 55,1% abgelehnt hat und dem gegenüber die Bürgerversammlung mit nur 53,5% die Bildung einer Bürgergenossenschaft befürwortete, endgültig.

Im Übrigen führt Martin Batliner in seiner Disertation „Die politischen Volksrechte im Fürstentum Liechtenstein“ zum Mehrheitsprinzip - im Einklang mit der Rechtsauffassung der Regelungskommission - auf Seite 60 Folgendes aus:

„Die Verfassung weist der Mehrheit Funktion und Grenzen zu. Das Mehrheitsprinzip ist ein „Verfahren der Entscheidung“. Bei Sachabstimmungen gewinnt die Mehrheit. Der Wille der Mehrheit gilt als Wille der Gesamtheit. Die Mehrheit entscheidet für alle. Die Meinung der Minderheit wird nicht berücksichtigt. Dieses Verfahren tritt im Gegensatz zur Idee der repräsentativen Demokratie, die im Entscheidungsprozess möglichst das Wohl aller einzubeziehen sucht. Je mehr direkte Demokratie, desto mehr sind Minderheiten und Ausländer in Entscheidungsabläufen nicht „repräsentiert“.“

Die Entscheidung der Verwaltungsbeschwerdeinstanz läuft im Endeffekt darauf hinaus, dass dem Abstimmungsergebnis der gegenüber der Gemeindeversammlung unterlegenen Bürgerversammlung mehr Gewicht zukommt als dem mehrheitlichen Abstimmungsergebnis der Gemeindeversammlung, welche die Bildung einer Bürgergenossenschaft abgelehnt hat. Der Antrag des Regelungsausschusses wäre daher, um dies nochmals zu betonen, nach der einhelligen Rechtsauffassung der Regelungskommission abzuweisen.

Allerdings ist sich die Regelungskommission auch über Folgendes im Klaren:

Gemäss Art 16 Abs 4 BGG finden auf das Verfahren vor der Regelungskommission die Bestimmungen des Landesverwaltungsplegesgesetzes Anwendung, soweit in diesem Gesetz nichts Abweichendes bestimmt ist. Letzteres ist nicht der Fall. Nach Art 103 LVG finden auf das Beschwerdeverfahren ergänzend die Bestimmungen der Zivilprozessordnung über die Berufung sinngemäss Anwendung. Gemäss § 468 Abs 2 ZPO ist somit die Regelungskommission, an welche diese Rechtssache infolge der Entscheidung der Verwaltungsbeschwerdeinstanz zur neuerlichen Behandlung zurückverwiesen wurde, an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher die Verwaltungsbeschwerdeinstanz in ihrer Entscheidung ausgegangen ist. Somit hat sich die Regelungskommission des Fürstentums Liechtenstein materiell mit dem ausgehandelten vorliegenden Regelungsentwurf auseinanderzusetzen und in dieser Beschwerdesache zu entscheiden, wobei als Wegleitung hiefür die in Art 24 ff BGG vorgegebenen Kriterien dienen (Entscheidung der Verwaltungsbeschwerdeinstanz vom 15.05.2002, Seite 19 und 20).

Wie sich aus den Feststellungen ergibt, sind sowohl die Vertreter des Regelungsausschusses als auch die Vertreter der politischen Gemeinde bei der

Zuordnung der insgesamt 536 Grundstücke sehr sorgfältig und gründlich vorgegangen. Die Zuordnung der Grundstücke erfolgte in Gemässheit des Art 24 BGG auf Grund der festgestellten tatsächlichen Nutzung, auf Grund der Statuten sowie auf Grund von Grundbuchsauszügen. Ausserdem wurde einvernehmlich als Stichtag für die Zuordnung der Liegenschaften der 01.01.1950 festgelegt. Die Regelungskommission ist der festen Überzeugung, dass bei der Zuordnung der Grundstücke die Beteiligten mit äusserster Sorgfalt und Genauigkeit vorgegangen sind, sodass sich eine Neu Beurteilung der Zuordnung der einzelnen Liegenschaften, welche im Übrigen mit einem enormen Zeit- und Kostenaufwand durch Beizug von Sachverständigen verbunden wäre, überhaupt gar nicht aufdrängt, zumal sowohl die Vertreter des Regelungsausschusses und der politischen Gemeinde nach wie vor zu der einvernehmlich ausgehandelten Regelung stehen. Ausserdem ist die Kommission auf Grund der sehr genauen und sorgfältigen Vorarbeiten der Beteiligten davon überzeugt, dass eine Neu Beurteilung durch die Regelungskommission kein anderes bzw. wesentlich anderes Ergebnis erbringen würde, als es bereits in Form der einvernehmlichen Regelung vorliegt.

Aus all diesen Gründen war die zwischen der politischen Gemeinde Mauren und dem von der Bürgerversammlung der Gemeinde Mauren bestellten Ausschuss einvernehmlich getroffene Regelung unter der Bindung der Regelungskommission an das Erkenntnis der Verwaltungsbeschwerdeinstanz spruchgemäss zu bewilligen.

Regelungskommission des Fürstentums Liechtenstein

Vaduz, am 16.07.2003



Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Verwaltungsbeschwerde an die Verwaltungsbeschwerdeinstanz erhoben werden.